

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
Jugendamt
in Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:
Klaus-Heinrich Dreyer

Kommunale Spitzenverbände

Tel.: 0251 591-5926

Fax: 0251 591-6511

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

Frühförderstellen
Gesundheitsämter

Az.: 50

Münster, 20.12.2013

Rundschreiben Nr. 36 / 2013

Änderung der LWL-Richtlinien zur Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen infolge der Harmonisierung mit dem Landschaftsverband Rheinland

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer gemeinsamen Sitzung der Landesjugendhilfeausschüsse des LWL und des LVR am 04.12.2013 in Münster wurden gemeinsame Eckpunkte der künftigen Förderung festgelegt (Vorlage 13/1523). Damit wird eine weitgehende Harmonisierung erreicht. Zugleich wurden die weiterhin erforderlichen Besonderheiten der Förderung durch den LWL bzw. durch den LVR zur Kenntnis genommen.

Auf Basis dieser Eckpunkte hat der Landschaftsausschuss des LWL heute am 20.12.2013 nach Beratung im Landesjugendhilfeausschuss und im Finanzausschuss die konkreten Richtlinien geändert (Vorlage 13/1562). Neben der Umsetzung der Eckpunkte sind einige Änderungen vorgenommen worden, die sich seit 2008 als sinnvoll herausgestellt haben. Schließlich beinhalten die Richtlinien redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen.

Die Landesjugendhilfeausschüsse haben Wert darauf gelegt, dass über die Auswirkungen der Richtlinienänderung kontinuierlich berichtet wird.

Die Anlage beinhaltet eine Synopse der Richtlinien in der bisherigen und in der geänderten Fassung. Die vollständige Neufassung in der verabschiedeten Fassung finden Sie im neuen Jahr im Internet.

Im Folgenden werden die Änderungen im Einzelnen erläutert:

II Änderungen im Kontext der Harmonisierung

1. Modell Gruppenstärkenabsenkung

In Westfalen-Lippe kann alternativ zum Modell Zusatzkraft nach Wahl des Trägers in Abstimmung mit dem Jugendamt das Modell Gruppenstärkenabsenkung praktiziert werden. Dieses Modell ist in Westfalen-Lippe und im Rheinland identisch ausgestaltet. Es besteht nach Ziffer 5.1 aus zwei Bausteinen:

- Die Gruppenstärke wird pro Kind mit Behinderung um einen Platz reduziert. Dieser Baustein wird nunmehr künftig allein aus KiBiz-Mitteln finanziert.
- Zusätzlich werden pro Kind mit Behinderung 0,1 Fachkräfte (4 Std./Woche) beschäftigt. Dieser Baustein wird vollständig aus Mitteln des LWL finanziert (5.000 EUR pro Kind). Aus diesem Grund ist keine Übernahme von Trägeranteilen und kein Zuschlag für Kinder mit Behinderung u3 erforderlich. Die Pauschale wird nicht dynamisiert.

Die Verwendung ist in gleicher Weise geregelt wie beim Modell Zusatzkraft: Die Mittel sind primär für die zusätzlichen 0,1 Fachkräfte zu verwenden. Restmittel können nach Ziffern 7.1 für Qualifizierung (Fortbildung und Fachberatung) sowie für behinderungsgerechte Ausstattung verwendet werden.

Wir möchten Sie bitten, intensiv zu prüfen, inwieweit das Modell Gruppenstärkenabsenkung für Ihre Kommune bzw. Ihre Kindertageseinrichtung in Betracht kommt. Berücksichtigen Sie, dass eine kleinere Gruppe für Kinder mit Behinderung von Bedeutung sein kann. Wegen der in der Kindertageseinrichtung wegfallenden Plätze ist dies vor allem in den Kommunen möglich, in denen der u3-Ausbau weitgehend abgeschlossen ist und infolge der demografischen Entwicklung kein weiterer Platzbedarf besteht. Die Gruppenstärkenabsenkung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.

2. Fachkraftstunden im Modell Zusatzkraft

Der LWL-Finanzierung liegt bisher der Regel-Beschäftigungsumfang zugrunde (z.B. 39 Std. Fachkraftstunden bei 3 Kindern mit Behinderung). Ausdrücklich genannt ist dies in den Richtlinien aber nicht. Geregelt ist lediglich der Mindest-Beschäftigungsumfang (z.B. 32 Std. bei 3 Kindern). Hintergrund ist, dass die Pauschalen bei älteren Zusatzkräften ggf. nicht auskömmlich sind.

Die Wirkung dieser Regelungen ist kritisch zu sehen. Die Zusatzkräfte werden zunehmend nur im Mindestmaß beschäftigt.

Daher ist der Regel-Beschäftigungsumfang in Ziffer 5.2 künftig verpflichtend gestaltet. Wenn dabei wegen der pauschalierten LWL- und KiBiz-Leistungen ein Nachteil eintritt und der Nachteil nicht durch Übertragung von LWL-Mitteln aus anderen Kindertageseinrichtungen ausgeglichen werden kann (s. Ziffer III 3.), kann der LWL Ausnahmen zulassen z.B. die Reduzierung der Beschäftigung

der Zusatzkraft von 39 auf 35 Stunden bei einer Fachkraft mit überdurchschnittlichen Kosten. Der LWL geht davon aus, dass sich dies auf wenige Ausnahmefälle begrenzt.

Anträge auf Ausnahmen von freien Trägern sollten über den jeweiligen Spitzenverband gestellt werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen

- keine heil- / sozialpädagogischen Fachkräfte, sondern Personen mit anderer Qualifikation eingesetzt oder
- die zusätzlichen Stunden auf mehr als zwei Kräfte verteilt bzw. Personen mit weniger als 15 Std./Woche beschäftigt

werden sollen.

3. Teilhabe- und Förderplanung

Nach den bisherigen Richtlinien gehört zu den Antragsunterlagen u.a. die pädagogische Stellungnahme. Darin soll die Kindertageseinrichtung den behinderungsbedingten Mehraufwand begründen. Die pädagogische Stellungnahme mit anspruchsbegründender Funktion soll nunmehr zu einer Teilhabe- und Förderplanung mit qualitätssichernder Funktion weiterentwickelt werden.

In der pädagogischen Stellungnahme, die seit 1988 Bestandteil der Richtlinien ist, sollte vor allem der behinderungsbedingte Mehraufwand bei der Förderung des Kindes mit Behinderung dargestellt werden. Seit längerer Zeit ist jedoch unstrittig, dass mit einer Behinderung grundsätzlich ein behinderungsbedingter Mehraufwand verbunden ist. Ausnahmen sind lediglich einige wenige Behinderungsformen.

Aus diesen Gründen soll die Stellungnahme zu einem Teilhabe- und Förderplan weiterentwickelt werden. Darin ist nach Ziffer 3 darzustellen, welcher Förderbedarf beim Kind besteht, wie dieser realisiert werden soll und wie Teilhabe und soziale Einbindung des Kindes und der Abbau von Barrieren in der Kindertageseinrichtung erreicht und gesichert werden sollen.

Wir werden dazu demnächst ein Muster mit Hinweisen veröffentlichen.

4. Bestandsschutz-Regelung

Die neue Ziffer 13.1 beinhaltet eine Bestandsschutzregelung. Um sicherzustellen, dass nicht einzelne Regelungen unbeabsichtigt zu finanziellen Verschlechterungen für die Träger führen, soll eine Bestandsschutzregelung eingeführt werden. Der finanzielle Ausgleich ist als Ermessensleistung gestaltet. Damit kann sichergestellt werden, dass eine Ausgleichsleistung nur in den Fällen erfolgt, in denen sie tatsächlich angemessen ist.

II Weitere Veränderungen der Richtlinien

1. Behinderungsbegriff

In Ziffer 1.1 wird klargestellt, dass eine (drohende) wesentliche Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII vorliegen muss.

2. Verminderung der Zuwendung

In Ziffer 5.5 war bisher lediglich die Fallgestaltung geregelt, dass die Zuwendungen bei einer nicht ganzjährigen Betreuung vermindert werden. Das Gleiche muss allerdings auch gelten, wenn die zusätzliche Fachkraft z. B. infolge der Beendigung des Arbeitsvertrages nicht mehr zur Verfügung steht.

3. Übertragbarkeit von Mitteln an andere Einrichtungen

Nach Ziffer 7.5 sollen die LWL-Mittel künftig – wie im KiBiz – an andere Kindertageseinrichtungen übertragen werden können. Dies kann angezeigt sein, um die Differenz zwischen Pauschale und tatsächlichen Kosten von Trägern auszugleichen.

4. Rückzahlung statt Verrechnung von Überzahlungen

In Ziffer 9.2 war bisher vorgesehen, dass im Verwendungsnachweis festgestellte Überzahlungen im folgenden Jahr verrechnet werden. Aufgrund des zunehmend automatisierten Zahlungsverkehrs ist eine Rückzahlung im Ergebnis allerdings weniger aufwändig.

5. Streichung inhaltlich ausgelaufener Regelungen

- a) Ziffer 4.3 wurde gestrichen. Hier waren bisher die Jugendämter als mögliche Zuwendungsempfänger geregelt. Nach den Richtlinien von 2008 erhielten Jugendämter für jedes Kind mit Behinderung eine Pauschale von 1.500 EUR als so genannte Interessensquote. Damit wurde das Interesse des LWL abgegolten, dass keine Aufnahme in einer heilpädagogischen Einrichtung erfolgt, die ausschließlich vom LWL zu finanzieren wäre.
- b) Die in den bisherigen Richtlinien in Ziffer 13.1 geregelte Möglichkeit für die früheren Schwerpunkteinrichtungen eine Erstattung ihrer tatsächlichen Kosten nach bisherigem Recht zu beantragen, bildete lediglich eine einmalig für das Kindergartenjahr 2009/2010 mögliche Leistung; diese Regelung wurde daher gestrichen.

6. Rein redaktionelle Änderungen

- a) In Ziffer 1.4 ist bei der Abfassung der Richtlinien in 2008 ein Redaktionsversehen entstanden. Hier geht es um die gesetzlichen Ansprüche auf ambulante Hilfen. Gesetzliche Grundlage dafür ist u. a. § 55 SGB IX (nicht: SGB XII).



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

- b) In Ziffern 7.1 und 7.2 ist die Verwendung der LWL-Mittel geregelt. Durch die bisherige Formulierung „können verwendet werden“ kann der Eindruck entstehen, dass den Trägern die bestimmungsgemäße Verwendung freisteht. Deshalb wird künftig der Ausdruck „sind zu verwenden“ benutzt.

7. Folgeänderungen

Die Änderungen in den Ziffern 5.3, 5.4, 5.6, 7.3 und 10.3 sind ausschließlich Änderungen infolge der veränderten Nummerierung der Richtlinien. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

IV Abstimmung mit Jugendämtern und Freier Wohlfahrtspflege

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden im Rahmen des AK „Kinder mit Behinderung“ abgestimmt, in dem Jugendämter, die Freie Wohlfahrtspflege und der LWL kontinuierlich ihre Planungen abstimmen. Die vorgesehenen Änderungen einschließlich des Richtlinien-Entwurfes wurden in mehreren Besprechungen thematisiert. Die vorgeschlagenen Änderungen erhielten dabei weitgehend Zustimmung. Es gab aber auch Punkte, die nicht einvernehmlich entschieden werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Klaus Dreyer